

Schülerbeförderung

Informationen zur Fahrkostenerstattung

(geregelt in § 161 Hessisches Schulgesetz)

Wer hat Anspruch?

a) Schülerinnen und Schüler der Grundstufe (Klassen 1 - 4 und Vorklasse)

Der Schulweg zur zuständigen Grundschule beträgt mehr als 2.000 m.

b) Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe - Sekundarstufe I

Der Schulweg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, an der der gewählte Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel erreicht werden kann, beträgt mehr als 3.000 m.

Zu den Schulformen der Mittelstufe gehören

- die Hauptschule,
- die Realschule,
- das Gymnasium,
- die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule,
- die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule sowie
- die Förderschule.

Eine Fahrkostenerstattung erfolgt bis zur Beendigung der Mittelstufe. Der Anspruch endet mit Versetzung in die Oberstufe.

c) Berufliche Schulen

Der Schulweg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen oder zuständigen Schule beträgt mehr als 3.000 m.

Der/die Schüler/in besucht

- die Grundstufe der Berufsschule (1. Ausbildungsjahr),
- das erste Jahr einer Berufsfachschule in Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (nach Hauptschulabschluss) oder
- das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule (Berufsvorbereitungsjahr).

d) Besondere Regelungen

Unabhängig von der Länge des Schulwegs kann die Beförderung anerkannt werden, wenn der Schulweg besonders gefährlich ist oder ein/e Schüler/in ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung von Verkehrsmitteln zurücklegen kann.

Welche Kosten werden erstattet?

Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Fahrkosten für private Kraftfahrzeuge werden nur anerkannt, wenn eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Erstattet werden die Kosten für die jeweils günstigsten Fahrkarten.

Das sind derzeit

- für Vollzeit-Schüler/innen: Schülerticket Hessen,
- für Teilzeit-Berufsschüler/innen: Kinder-Einzelkarten (gültig mit Berufsschulausweis des RMV – bitte rechtzeitig beantragen), sofern kein Schülerticket Hessen zum Ausbildungsplatz benutzt wird.

...

Wo und wie erfolgt die Antragstellung?

Die Schülerinnen und Schüler aus Kelsterbach, die Anspruch auf eine Kostenübernahme haben, erhalten ein kostenloses Schülerticket Hessen. Das Schülerticket ist vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres gültig und wird als eTicket Hessen ausgestellt.

Das Ticket muss direkt bei der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft, Jahnstraße 1, 64521 Groß-Gerau (LNVG) beantragt werden. Den Bestellschein finden Sie auf den Webseiten der LNVG (www.LNVG-GG.de) bzw. des RMV (www.rmv.de). Bitte kreuzen Sie dort die Punkte 4D und 8 an.

Damit Sie pünktlich zum Schuljahresbeginn das Hessenticket nutzen können, muss der Bestellschein rechtzeitig vor den Ferien von der Schule unterschrieben werden bis spätestens 10. Juli der LNVG vorliegen. Das Schülerticket Hessen wird von der LNVG etwa eine Woche vor Gültigkeit mit der Post nach Hause geschickt und verlängert sich automatisch, wenn kein Umzug oder Schulwechsel angezeigt wird.

Schüler, die von der LNVG kein kostenloses Schülerticket erhalten oder dieses bereits selbst bezahlt haben, können bei der Stadt Kelsterbach die Fahrtkostenübernahme beantragen:

a) Grundantrag

Schüler/innen allgemeinbildender Schulen füllen zunächst den „**Grundantrag A**“ aus, Schüler/innen von Berufsschulen verwenden den „**Grundantrag B**“.

Alle Anträge erhalten Sie am Info-Point und bei der Schulverwaltung im Rathaus. Außerdem stehen sie auf unserer Homepage zum Download bereit.

Die Entscheidung über eine Kostenübernahme erfolgt aufgrund der im Grundantrag gemachten Angaben. Sie erhalten einen Bescheid, ob und in welchem Umfang Fahrtkosten übernommen werden.

Sofern eine Kostenübernahme zugesagt wurde, erfolgt die Abrechnung der Fahrtkosten dann schulhalbjährlich.

b) Erstattungsantrag

Erforderlich für die Abrechnung sind nun die "**Erstattungsanträge**".

Jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres tragen Sie auf diesem Formular neben den persönlichen Daten Ihre Fahrtkosten des vergangenen Schulhalbjahres ein. Sie können auch das komplette Schuljahr auf einem Formular abrechnen.

Bitte legen Sie **alle** ausgefüllten Anträge im Sekretariat der besuchten Schule zur Bestätigung vor (Unterschrift und Schulstempel). Danach senden Sie den Antrag an die Stadt Kelsterbach oder geben ihn persönlich am Info-Point oder bei der Schulverwaltung ab.

Fristen:

Letzter Termin für die Abgabe der Anträge bei der Schulverwaltung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Beispiel: Anträge für das Schuljahr 2021/2022 müssen bis 31.12.2022 der Schulverwaltung vorliegen.